



**Anick Volger**  
Teufenbergstrasse 399  
9105 Schönengrund

079 711 52 02  
a.volger@bluewin.ch

**Anick Volger**  
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Per Mail: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)

Kanton Appenzell A.Rh.  
Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
**9102 HERISAU**

Schönengrund, 24. Februar 2023

### **Finanzausgleichsgesetz; Totalrevision; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Finanzausgleichsgesetz FAG; Totalrevision ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Im Grundsatz unterstützen wir den neuen Finanzausgleich, so ist dieser mit der strikten Trennung von Ressourcen und Lastenausgleich aus unserer Sicht transparenter und bezüglich der technischen Parameter nachvollziehbar. Im Bericht wird jedoch nicht nachvollziehbar aufgezeigt, was die Gründe sind, dass der Regierungsrat deutlich von der Empfehlung der Hochschule Luzern abweicht. Hier erwarten wir auf die erste Lesung Präzisierungen, wie die technischen Parameter festgelegt wurden.

Für die SVP AR ist der Vorschlag der Regierung betreffend Dotationskapital sich paritätisch zu beteiligen (50/50) stimmig und wird so unterstützt, dies im Hinblick auf die Finanzen des Kantons. Zudem soll der Ausgleich über die Gemeinden stattfinden.

Betreffend die Parameter des Ressourcen- und Lastenausgleichs ist die Mehrheit der SVP AR für die Unterstützung des Vorschlags «Empfehlung» der Hochschule Luzern. Sollte dennoch der Vorschlag des Regierungsrates weiterverfolgt werden, so ist der Unterschied respektive die Differenz zum heutigen System, zu gross. Bei allen Gemeinden, bei denen die Mindereinnahmen 0.2 Steuereinheiten gegenüber dem bisherigen System übersteigt, sind Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Die Vorschläge sowie deren jeweiligen Auswirkungen sind durch den Regierungsrat auszuarbeiten und auszuführen. Unabhängig davon, wie die Parameter sind und welcher Vorschlag letztendlich zum Zug kommt, sind wir der Meinung, dass es generell ein Vorschlag für eine Übergangregelung geben muss.

Nicht zuletzt stellt sich die SVP AR klar auf den Standpunkt, dass die Parameter welche den Finanzausgleich definiert, weiterhin dem Kantonsrat obliegen muss.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger  
Präsident

## Finanzausgleichsgesetz Totalrevision

### Antwortformular Erlassentwurf Finanzausgleichsgesetz FAG Rev 25 – SVP AR

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
I.	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 104 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995, <sup>1)</sup>	
<i>beschliesst:</i>	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> (1.)	
<b>Art. 1</b> Ziele  <sup>1</sup> Der Finanzausgleich soll:  a) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden reduzieren;  b) eine Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden bewirken;  c) eine angemessene Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln sicherstellen;  d) einen angemessenen finanziellen Beitrag an Gemeinden mit strukturell bedingten überdurchschnittlich hohen Ausgaben (Sonderlasten) leisten.	Wir stellen fest, dass es keine Aussagen (Absatz) zum sozialverträglichen Steuerwettbewerb der zur Förderung des Zusammenhalts der Gemeinden beitragen soll, gibt. Eine dahingehende Ergänzung wird explizit gewünscht.
<b>Art. 2</b> Ausgleichsinstrumente	

<sup>1)</sup> Kantonsverfassung (KV; bGS [111.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Der Finanzausgleich besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton;</li><li>b) dem Lastenausgleich des Kantons an die Gemeinden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Beiträge des Finanzausgleichs werden ohne Zweckbindung geleistet.</p>	
<b>II. Ressourcenausgleich</b> <sup>(2.)</sup>	
<p><b>Art. 3</b> Massgebende Steuerkraft</p> <p><sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich wird auf der Basis der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinden berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die massgebende Steuerkraft der Gemeinde ist ihre Steuerkraft multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Steuer;</li><li>b) dem Anteil am Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;</li><li>c) dem Anteil am Ertrag der Quellensteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;</li><li>d) dem Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden;</li><li>e) dem Ertrag der Handänderungssteuern geteilt durch den bevölkerungsgewichteten Steuerfuss der natürlichen Personen aller Gemeinden.</li></ul>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>4</sup> Der massgebende Steuerfuss ist die Summe des massgebenden Steuerertrags aller Gemeinden dividiert durch die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden. Der massgebende Steuerertrag der Gemeinde ist die Steuerkraft der Gemeinde multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup> Für die Berechnung der Steuerkraft, des massgebenden Steuerertrags und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss diesem Gesetz werden die Mittelwerte der Daten aus drei Bemessungsjahren verwendet.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die durchschnittliche massgebende Steuerkraft ist die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden, dividiert durch die Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller Gemeinden und multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner über der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft liegt, gelten als ressourcenstark. Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft liegt, gelten als ressourcenschwach.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Beiträge an ressourcenschwache Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Ressourcenschwache Gemeinden, deren massgebende Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner unter der Ausgleichsobergrenze liegt, erhalten Beiträge aus dem Ressourcenausgleich.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgleichsobergrenze beträgt 90 Prozent der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 80 Prozent (Ausstattungsquote) der Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und der massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 6</b> Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Ressourcenstarke Gemeinden leisten Beiträge in den Ressourcenausgleich.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag der Gemeinde beträgt 27 Prozent (Abschöpfungsquote) der Differenz zwischen ihrer massgebenden Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner und der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinde, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p><sup>3</sup> Die Summe der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden entspricht im Maximum der Summe der Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden. Soweit notwendig wird der Prozentsatz nach Absatz 2 reduziert.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Beitrag des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag des Kantons entspricht der Differenz zwischen der Summe der Beiträge nach Art. 5 und der Summe der Beiträge nach Art. 6.</p>	
<p><b>III. Lastenausgleich</b> (3.)</p>	
<p><b>Art. 8</b> Lastenindex</p> <p><sup>1</sup> Der Lastenausgleich wird auf der Basis des Lastenindex der Gemeinden berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Der Lastenindex setzt sich aus folgenden Teilindikatoren zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einwohnerzahl;</li><li>b) Bevölkerungsdichte;</li><li>c) Jugendquotient;</li><li>d) Altersquotient;</li></ul>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p>e) Sozialhilfequote;</p> <p>f) Höhe;</p> <p>g) Verkehrsfläche.</p> <p><sup>3</sup> Grundlagen für die Teilindikatoren sind die Bevölkerungs- und Arealstatistiken des Bundes aus drei Bemessungsjahren. Sofern die Basisdaten für die Bemessungsjahre nicht jährlich aktualisiert werden, werden die Angaben des letzten verfügbaren Jahres verwendet.</p> <p><sup>4</sup> Die Zusammenfassung der Teilindikatoren zum Lastenindex erfolgt mit dem statistischen Verfahren der Hauptkomponentenanalyse. Der Lastenindex ist gleich der ersten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Indikatoren und Masszahlen für die Sonderlasten</p> <p><sup>1</sup> Die positiven und die inversen negativen Werte des Lastenindex bilden je einen Indikator für die soziodemografischen und die geografisch-topografischen Sonderlasten.</p> <p><sup>2</sup> Die mit der Einwohnerzahl multiplizierten Indikatorwerte der Gemeinde bilden je eine Masszahl für die soziodemografischen Sonderlasten und die geografisch-topografischen Sonderlasten der Gemeinde.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Soziodemografischer Lastenausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der soziodemografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.</p> <p><sup>2</sup> Der Anteil der Gemeinden am soziodemografischen Lastenausgleich ist proportional zu ihren Masszahlen für die soziodemografischen Sonderlasten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 11</b> Geografisch-topografischer Lastenausgleich</p> <p><sup>1</sup> Der geografisch-topografische Lastenausgleich beträgt im Jahr des Inkrafttretens 2'000'000 Franken. Er wird in den nachfolgenden Jahren an die Teuerung angepasst.</p> <p><sup>2</sup> Der Anteil der Gemeinden am geografisch-topografischen Lastenausgleichs ist proportional zu ihren Masszahlen für die geografisch-topografischen Sonderlasten.</p>	
<p><b>IV. Vollzug</b> (4.)</p>	
<p><b>Art. 12</b> Berechnung der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement berechnet jährlich die Beiträge des Finanzausgleichs.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Gemeinden melden dem zuständigen Departement unentgeltlich alle Daten, die für die Berechnung des Finanzausgleichs erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement kann alle Unterlagen einsehen, die erforderlich sind, um die korrekte Ermittlung der Beiträge des Finanzausgleichs zu überprüfen.</p>	
<p><b>Art. 13</b> Zahlungsfrist</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich durch den Kanton bis am 30. Juni ausbezahlt beziehungsweise in Rechnung gestellt.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Nachträgliche Korrektur</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Beiträge des Finanzausgleichs, wenn der Fehler:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p>a) auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht, und</p> <p>b) für mindestens eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.</p> <p><sup>2</sup> Eine Fehlerkorrektur wird nur dann vorgenommen, wenn die fehlerhaften Daten zur Berechnung der Beiträge noch verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für eine nachträgliche Korrektur erfüllt, so werden die Beiträge auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Grenzen der finanziellen Erheblichkeit nach Abs. 1 lit. b fest. Er orientiert sich dabei an der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft.</p>	
<p><b>Art. 15</b> Unabhängige Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Finanzkontrolle prüft jährlich die Berechnungen und den Vollzug des Finanzausgleichs.</p>	
<p><b>Art. 16</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs (Wirksamkeitsbericht) vor.</p> <p><sup>3</sup> Der Wirksamkeitsbericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert die möglichen Massnahmen für die kommende Periode.</p>	<p>Dieser Artikel wird durch die SVP AR explizit unterstützt.</p>
<p><b>Art. 17</b> Verordnungsrecht</p>	



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. November 2022	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die technischen Einzelheiten aller Berechnungen.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p>Der Erlass «Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; bGS <a href="#">613.1</a>) vom 13. Mai 2002 (Stand 9. Juni 2008)» wird aufgehoben.</p>	<p>Vorschläge für eine Übergangsregelung sind auszuarbeiten und zu erörtern.</p>
<p><b>IV.</b></p> <p>Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten</p>	